

Freiwillige Sanitätskolonne vom Roten Kreuz vormals Turner-Feuerwehr-Sanitätskolonne

übernimmt Transporte Verletzter und Kranker mittels städtischer Krankenwagen, Räderbahnen und Fahrradbahnen.

Hauptmeldestelle: Kolonnenführer Nussbaum, Schäfer-Gasse 30 ☞ 1353.

Meldestellen:

- | | |
|---|--|
| 1. Kaufmann Malkomes, Akazienweg 7 ☞ 10. | 3. Becker u. Rennert, Wilh. Allee 95 ☞ 366. |
| 2. Klinik Dr. Grosse, Reginastr. 12 ☞ 876.
(Hilfsstelle). | 4. Städt. Gaswerke, Leipzig-Str. 48 $\frac{1}{2}$ ☞ 293. |
| I. Sanitätswache: Königsplatz 34 ☞ 558. Geöffnet: Sonntag Nachmittag von 2—9 Uhr. | 5. Kaufmann Schöowitz, Kirchweg 8 ☞ 1192. |
| II. Sanitätswache: Schäfer-G. 26 ☞ 3105. Geöffnet Tag und Nacht. | |

Abteilung Ihringshausen. Meldestelle: Georg Schade, Kfm., hinter der Kirche.

Freiwillige Sanitätskolonne vom Roten Kreuz zu Cassel-Wilhelmshöhe.

Dienstbereit zum Transport Verletzter und Erkrankter.

Hauptmeldestelle: Kolonnenführer Monecke, Wilhh. Allee 277 ☞ 123 durch Kroll.

Meldestellen:

- | | |
|------------------------------|--|
| 1. Dr. med. Hermanni. ☞ 892. | 3. Hofschmiedemstr. Bischoff. ☞ 3135. |
| 2. Polizeirevier 7. ☞ 1257. | 4. Grand Hotel Wilhelmshöhe, Stecker ☞ 63. |
| | 5. Pensionshaus Wilhelmshöhe ☞ 112. |

Hilfsstationen der Genossenschaft freiw. Krankenpflieger im Kriege.

- | | |
|--|---|
| 1. Heilgeh. Hoffmann, Zeughaus-Str. 8, er-
reichbar durch ☞ 3328. | 2. Malermstr. Eysel, Magazinstr. 17. E. |
| | 3. Gartengehilfe Schuster, Karlsaue 5. |

Städtische Krankentransportwagen

stehen zu jederzeitiger sofortiger Benutzung auf den Feuerwachen bereit und können bestellt werden mündlich oder durch

- | | | |
|--------|-----------------------------------|---|
| ☞ 91 | Hauptfeuerwache, Westenburgstr. 2 | } Meldestellen der Sanitäts-
Kolonnen. |
| ☞ 917 | Dr. Möhring | |
| ☞ 1191 | Oberbahnhofs-Vorsteher Oeynhaus | |
| ☞ 1353 | Kaufmann Nussbaum | |

und bei den Polizei-Revierbureaus.

Krieger-Sanitätskolonne oder Sanitätskolonne vom Roten Kreuz leiten den Transport.

Gebühren für Ortseingesessene für jede Benutzung 3 Mk.

Personen mit weniger als 3000 Mk. Einkommen frei.

Für Auswärtige werden die Selbstkosten berechnet.

Transporte von und nach auswärts werden nicht ausgeführt.

Beerdigungswesen.

Städtisches Beerdigungsamt: Neues Rathaus (Erdgeschoß, Eingang Fünfensterstr. ☞ 1401).

Auf Grund der §§ 13 und 61 der Städteordnung für die Provinz Hessen-Nassau vom 4. August 1897 wird nachstehendes Ortsstatut erlassen:

§ 1. Das Beerdigungswesen untersteht als Gemeindeanstalt ausschließlich der Verwaltung der Residenzstadt Cassel. Die mit dem Beerdigungswesen verbundenen Dienstgeschäfte und Obliegenheiten werden von einer städtischen Dienststelle, dem Beerdigungsamt, wahrgenommen. Die Aufsicht über das Beerdigungsamt führt der Magistrat der Residenz.

§ 2. Dem Beerdigungsamt liegt die Besorgung aller mit der Beerdigung verbundenen Geschäfte ob, wenn die Person auf einem der zur Stadt Cassel gehörigen Friedhöfe beerdigt werden soll. Auch die Überführung von Leichen nach den hiesigen Bahnhöfen ist Sache des Beerdigungsamtes, das auch bei Überführung von Leichen nach benachbarten Orten in Anspruch genommen werden kann.

Die Überführung nach den Friedhöfen und den städtischen Leichenhallen, sowie nach den Bahnhöfen darf nur mittelst der städtischen Leichenwagen geschehen. Hiervon ausgenommen sind die polizeilich aufgehobenen Leichen, die Leichen von Kindern unter 6 Monaten, diese nur, wenn ihre Überführung nach dem Friedhofe durch die Totenfrau ohne Benutzung des städtischen Kinderleichenwagens beim Beerdigungsamte beantragt wird, die Leichen der in § 3 genannten Personen und diejenigen Leichen, bei denen der Magistrat der Residenz die Überführung in anderer geeigneter Weise infolge außergewöhnlicher Umstände (Epidemien, Nähe des Friedhofes usw.) zugelassen hat.

§ 3. Die Tätigkeit des Beerdigungsamtes erstreckt sich regelmäßig nicht auf Sterbefälle folgender Personen:

1. der Offiziere, Sanitätsoffiziere und Mannschaften des aktiven Heeres;
2. der Israeliten;
3. derjenigen Strafgefangenen und hingerichteten Personen, deren Leichen auf Anordnung des Gerichts zu wissenschaftlichen Zwecken nach einer Universität überführt werden;
4. der in hiesigen Krankenanstalten aufgenommenen Ortsfremden, wenn sie nicht auf einem zur Stadt Cassel gehörigen Friedhofe beerdigt oder nach einem hiesigen Bahnhofs überführt werden;

Doch kann auch in diesen Fällen das Beerdigungsamt in Anspruch genommen werden.

§ 4. Alle im Stadtbezirk vorkommenden Sterbefälle mit Ausnahme der im § 3 unter 1—4 aufgeführten, sind bei dem Beerdigungsamt sofort und spätestens an dem auf den eingetretenen Tod nächstfolgenden Tage anzuzeigen.

Zur Anzeige verpflichtet ist derjenige, der nach § 57 des Gesetzes über die Beurkundung des Personenstandes und die Eheschließung vom 6. Februar 1875 gehalten ist, dem Standesbeamten den Sterbefall anzuzeigen. Bei Sterbefällen in öffentlichen Kranken-, Gefangenen- und ähnlichen Anstalten, sowie in Kasernen liegt die Anzeigepflicht dem Vorsteher der Anstalt oder dem von der zuständigen Behörde ermächtigten Beamten ob.

Die Anzeige kann schriftlich geschehen.

§ 5. Unter Aufhebung der bisherigen Einteilung der Beerdigungen in drei Klassen werden die Beerdigungsgebühren und -kosten auf Grund einer Gebührenordnung erhoben, deren Sätze vom Magistrat unter Zustimmung der Stadtverordnetenversammlung bestimmt werden. Die Einziehung erfolgt durch das Beerdigungsamt.

§ 6. Die zur Ausführung dieses Ortsstatuts erforderlichen Bestimmungen werden, soweit sie den Dienst des Beerdigungsamtes regeln, durch eine von den städtischen Körperschaften zu erlassende Verwaltungsordnung, und soweit sie Zuwiderhandlungen gegen den § 2 Absatz 2, sowie § 4 verhindern sollen, durch Polizeiverordnung getroffen.

§ 7. Dieses Ortsstatut tritt mit dem 1. April 1909 in Kraft.

Gebührenordnung und sonstige Kosten bei Beerdigungen.

I.	Die an das Beerdigungsamt	für die Besorgung der Leiche	
		eines Erwachsenen Mk.	eines Kindes unter 7 Jahren Mk.
	zu entrichtende a. Gesamtgebühr beträgt wenn der Verstorbene — bei unselbständigen Familienangehörigen das Familienoberhaupt — ein Jahreseinkommen hatte bis zu 1500 Mk.	20	10
	„ „ „ von 1500 Mk. bis 3000 Mk.	40	10
	„ „ „ von 3000 Mk. bis 6000 Mk.	60	20
	„ „ „ von über 6000 Mk.	80	30
	(Bei Leichenüberführungen in der Zeit zwischen 8 Uhr abends und 7 Uhr morgens, sowie an den Nachmittagen der Sonn- und Feiertage erhöht sich je der Satz um 20 Mark.)		
	b. Gebühr für die Benutzung eines städtischen Leichenhauses für den Tag		1 Mk.
II.	Für den Prediger die herkömmliche Gebühr in versiegeltem Verschlusse.		
III.	Für das Grab und seine Herstellung		} die jeweils von der Friedhofsverwaltung festgesetzten Gebühren.
	a. der Friedhofsinspektion		
	1. für die Beerdigung in einem Reihengrabe		
	2. „ „ „ Familienbegräbnisplätze		
	3. „ etwa notwendigen Aufschlag wegen Vergrößerung des Grabes		
	4. für den Transport des Sarges nach der Kapelle		
	5. für den Stadtkirchenkasten (Angehörige der Freiheits-, Altstädter-, Unter- und Oberneustädter Kirchengemeinden sind von der Zahlung der Gebühr zu 5 befreit)		
	b. in den Stadtteilen Wehlheiden, Wahlershausen, Kirchditmold, Rothenditmold und Bettenhausen } die derzeit gültigen Gebührensätze.		
IV.	Für die Begleitwagen die vertragsmäßigen Sätze.		

Cassel, den 12. August 1908.

Familien-Begräbnisplätze.

Geschäftslokal der Friedhofsverwaltung: Spohrstraße 10 (Pfarrhaus St. Martin).
Kassenstunden von 1/9—12 1/2 Uhr vormittags. ☞ 1047.

Wegen Erwerbung von Familien-Begräbnisplätzen wende man sich an den Friedhofs-Inspektor
☞ 483. Dienstlokal desselben Holländische Str. 73, Friedhof. Dienststunden nur Wochentags:
im Sommer von 8—1/2 Uhr vormittags und 1/23—6 Uhr nachmittags, im Winter bis 5 Uhr.

Für die Einräumung von je 2 Gräbern sind auf dem vorderen älteren Teile des Friedhofs 300 Mk., auf den mittleren Teilen 225 Mk. und auf den weiteren nach hinten gelegenen Teilen 150 Mk. an die Friedhofskasse zu entrichten.

Die Hälfte dieser Beträge (Erneuerungsgeld) ist zu zahlen, wenn nach Ablauf von 50 Jahren der Platz der betr. Familie erhalten bleiben soll.

Dafür erwirbt der Familienvater (oder die Mutter als Witwe) das Recht, den Platz ausschließlich für sich, seine Ehegattin und seine Nachkommen und Eltern, auch Voreltern, Schwiegereltern, Schwiegersöhne und Schwiegertöchter zu benutzen. Andere Verwandte erlangen daran kein Recht.

Die wiederholte Benutzung der Gräber ist nur nach Ablauf der Verwesungszeit (für Erwachsene 25—30 Jahre) zulässig. Bei Nichtzahlung des Erneuerungsgeldes erlischt das Recht. Denkmäler, Rand- und Grottensteine, sowie Einfriedigungen jeder Art dürfen nur mit Genehmigung der Friedhofsverwaltung nach Zahlung der durch den Tarif festgesetzten Gebühren errichtet werden. Ausmauerung der Gräber ist untersagt, die Bepflanzung mit Hochstämmen nur nach besonderen Bestimmungen zugelassen. Näheres beim Friedhof-Inspektor.

Städtische Desinfektionsanstalt.

Desinfizierung von Sachen und Wohnräumen.

Formulare zur Anmeldung von Desinfektionen werden ausgegeben im neuen Rathaus, Dachgeschoß, Zimmer 172 und in den Polizeirevier-Bureaus. Die Anmeldungen selbst haben bei der Hochbau-Abteilung des Stadtbauamts, neues Rathaus, Zimmer 172, oder bei der Desinfektionsanstalt, Nürnberger Straße 1 ☞ 429, stattzufinden, die auch jede gewünschte Auskunft zur Sache erteilen.

Ziehzeiten und Verpflichtungen der Mieter etc.

(Gewohnheitsrechtlich und nach Polizeiverordnung für die Stadt Cassel vom 25. Sept. 1890, Art. 93 E. G. z. B. G. B.)

Wenn im Wohnungsmietvertrage als Anfangs- oder Endtermin Ostern, Johanni, Michaelis oder Weihnachten angegeben ist, so sollen unter diesen Ausdrücken jederzeit der 1. April, 1. Juli, 1. Oktober oder 1. Januar verstanden werden, sofern nicht der Vertrag ausdrücklich anders bestimmt.

Für die Räumung von Wohnungen ist eine dreitägige Frist bestimmt, auf welche jedoch Sonn- und Festtage nicht in Anrechnung kommen. Ist die Räumung der Wohnung am 2. Tage nicht bewirkt, so ist der Abziehende verpflichtet, dem neuen Mieter am 3. Tage und zwar von vormittags 8 Uhr ab die Hälfte der gemieteten Räume zur Verfügung zu stellen.

Im übrigen gelten, wenn der Mietvertrag nach dem 1. Januar 1900 geschlossen und dabei nichts Gegenteiliges bestimmt ist, folgende Grundsätze:

1. Die Kündigung ist nur für den Schluß eines Kalendervierteljahres zulässig, sie hat spätestens am 3. Werktag (also wenn in die ersten 3 Tage ein Sonn- oder Feiertag fällt, erst am 4. Tag des Januar, April, Juli oder Oktober) zu erfolgen.

Ist der Mietzins nach Monaten bemessen, so ist die Kündigung nur für den Schluß eines Kalendermonats zulässig; sie hat dann spätestens am 15. des Monats zu erfolgen; ist dieser ein Sonn- oder Feiertag, dann erst am nächsten Werktag. (§ 565, § 193 B. G. B.)

2. Ein Mietvertrag, der für länger als ein Jahr geschlossen wird, bedarf der schriftlichen Form. Ist er bloß mündlich geschlossen, so gilt er als auf unbestimmte Zeit eingegangen. Die Kündigung darf jedoch nicht früher als auf den Schluß des ersten Jahres erfolgen. Hat also jemand eine Wohnung vom 1. September 1900 ab auf 2 Jahre fest, aber nur durch mündlichen Vertrag gemietet, so darf gleichwohl von jeder Seite schon zum 1. Oktober 1901 gekündigt werden.

3. Kauf bricht nicht Miete, d. h. verkauft der Vermieter das Haus, nachdem der Mieter mit seiner Einwilligung eingezogen, so bleibt der neue Eigentümer an die Mietverträge gebunden. Wird das Haus im Wege der Zwangsversteigerung verkauft, so darf der Ersteher zwar kündigen, muß aber die gesetzliche Kündigungsfrist einhalten. Geschieht aber die Zwangsversteigerung zum Zwecke der Aufhebung einer Gemeinschaft, so gilt dasselbe wie bei einem freiwilligen Verkauf.

4. Stirbt der Mieter, so ist sowohl sein Erbe als der Vermieter berechtigt, das Mietverhältnis unter Einhaltung der gesetzlichen Frist zu kündigen.

Militärpersonen, Beamte, Geistliche und Lehrer an öffentlichen Unterrichtsanstalten können im Falle der Versetzung nach einem anderen Orte das Mietverhältnis in Ansehung der Räume, welche sie für sich oder ihre Familie an dem bisherigen Garnison- oder Wohnorte gemietet haben, unter Einhaltung der gesetzlichen Frist kündigen.

In beiden Fällen kann die Kündigung nur für den ersten Termin erfolgen, für den sie zulässig ist. (§§ 569, 570 B. G. B.)